

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der GasCom Equipment GmbH
(Fassung v. 13.02.2014)

1. Bestimmungen für alle Arten der Lieferung und Leistung

1.1 Geltungsbereich

1.1.1

GasCom erbringt ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), falls nicht einzelvertraglich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

1.1.2

GasCom widerspricht ausdrücklich der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich solcher Bedingungen im Rahmen von Bestellungen, Auftragsbestätigungen oder Ähnlichem bedient.

1.1.3

Diese AGB bilden zusammen mit allen anderen Vertragsteilen, die zwischen GasCom und dem Kunden vereinbart werden, neben den zwingenden, gesetzlichen Vorschriften, die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch GasCom an den Kunden. Alle früheren Versionen der AGB, die GasCom dem Kunden gegenüber bislang erklärt hat, werden durch die vorliegende Fassung ersetzt.

1.2 Vertragsabschluss

Angebote durch GasCom sind freibleibend.

1.3 Preise/Preisänderungen

1.3.1

Alle Preise und Konditionen richten sich nach der zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung gültigen Preis- und Konditionenliste, ausgeschlossen Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben, soweit der Kunde gewerblich tätig ist, bzw. inklusive Mehrwertsteuer, soweit der Kunde Verbraucher ist.

1.3.2

GasCom kann dem Kunden Steuern und Abgaben in Rechnung stellen, die während der Vertragslaufzeit eingeführt werden. GasCom kann im Übrigen Preiserhöhungen an den Kunden weitergeben, soweit die Kosten, die während der Vertragslaufzeit aufgrund der Umsetzung neuer Sicherheits- und Umweltschutzvorgaben sich erhöhen.

1.3.3 Stornokosten

Kunden, die gewerblich tätig sind und den Auftrag bis 10 Werktage vor Auftragsdurchführung stornieren, schulden GasCom 50 % Stornokosten des Nettoauftragswertes exklusive der Transport- und Erdgaskosten. Ab dem 9. Werktag vor Auftragsdurchführung fallen 100 % Stornokosten des Nettoauftragswertes exklusive der Transport- und Erdgaskosten an.

GasCom kann gegenüber Kunden, die gewerblich tätig sind und mit denen GasCom keinen Festpreis für einen bestimmten Zeitraum vereinbart hat, die Preise an die allgemeine Kostenentwicklung anpassen. Die Anpassung erfolgt jeweils quartalsweise.

1.3.4

GasCom kann Kunden gegenüber, die gewerblich tätig sind, die Preise für Lieferungen, die sie von anderen Drittproduzenten bezieht, entsprechend der Preisentwicklung des Produzenten erhöhen, wenn sich der von GasCom dem Drittproduzenten gezahlte Preis ändert.

1.3.5

Für die GasCom Flaschenbündel fallen Monatsmieten an, die unabhängig von der tatsächlichen Mietzeit jeweils für den vollen Monat, je angefangenen Monat, berechnet werden. Maßgeblich ist der Monatserste.

1.3.6

Für die Vorhaltung von Anlagen und Fahrzeugen wird pro Tag der halbe Tagesmietsatz berechnet.

1.3.7

Der Kilometerverrechnungssatz für ggf. notwendige zusätzliche Servicefahrten mit dem PKW beträgt 0,50 "/km.

1.4 Zahlungsbedingungen

1.4.1

Barzahlungen sind Zug um Zug gegen Lieferung zu erbringen. Alle anderen Zahlungen sind zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei GasCom an.

1.4.2

GasCom ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die weitere Lieferung auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen der Geschäftsbeziehung ausgeglichen sind. GasCom ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs Zinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe sowie Mahngebühren zu berechnen. Weitergehende, gesetzlich vorgesehene Ansprüche werden von dieser Regelung nicht berührt.

1.4.3

GasCom ist bei Zahlungsverzug des Kunden und vergeblicher Zahlungserinnerung berechtigt, den Vertrag fristlos aufzukündigen. In diesem Falle werden sofort alle ausstehenden Beträge sowie aufgelaufenen Zinsen und Kosten fällig, die GasCom im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung und der Rückführung aller Behälter und Anlagen entstanden sind.

Der Kunde, der gewerblich tätig ist, kann mit Forderungen gegen GasCom nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind.

1.4.4

Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

1.5 Lieferung

1.5.1

Die Lieferung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab der jeweiligen Niederlassung von GasCom oder dem GasCom-Vertriebspartner. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur oder den Kunden auf diesen über. Ist der Kunde gewerblich tätig, gilt die jeweilige Niederlassung von GasCom als Erfüllungsort.

1.5.2

Kunden, die die Ware selbst abholen oder durch ein von ihnen beauftragtes Transportunternehmen abholen lassen, sind für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung allein zuständig und verantwortlich. Wirkt GasCom über ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinausgehend bei der Abholung der Ware mit, geschieht dies aus reiner Gefälligkeit. Der Kunde stellt GasCom von Ansprüchen Dritter frei, die gegen GasCom aus Schadensereignissen wegen nicht betriebs- oder beförderungssicherer Ladung geltend gemacht werden.

1.5.3

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, dienen Liefertermine nur der Planung und sind unverbindlich.

1.5.4

Der Kunde hat GasCom frühzeitig über vorhersehbare zukünftige Ereignisse zu informieren, die Auswirkungen auf die bisher üblichen Abnahmemengen haben (z. B. Sonder-schichten, Betriebsurlaub u. ä.).

1.5.5

Der Beginn des von GasCom angegebenen Liefertermins setzt voraus, dass alle maßgeblichen technischen Fragen vorab geklärt sind. Sobald der Kunde zu Vorleistungen verpflichtet ist, ist der Liefertermin nur dann einzuhalten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. GasCom ist zu Teillieferungen berechtigt. Sie ist im Übrigen berechtigt, ihre Lieferverpflichtung auch durch andere Unternehmen erfüllen zu lassen.

1.5.6

Die ordnungsgemäße Lieferung und Liefermenge wird aufgrund des Liefer-/Abholscheins von GasCom vermutet.

1.5.7

Der Kunde hat GasCom innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung über etwaige Liefermängel schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ist der Kunde gewerblich tätig, ist GasCom für Liefermängel nicht verantwortlich, die ihr erst nach 5 Arbeitstagen gemeldet werden. Weist der Kunde nach, dass es ihm nicht möglich war, GasCom innerhalb von 5 Arbeitstagen über Liefermängel zu unterrichten, gilt der Haftungsausschluss nicht. In diesem Fall verlängert sich die Meldefrist um weitere 5 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis von dem Liefermangel erhält. Soweit GasCom mit dem Kunden eine förmliche Abnahmeprüfung für Lieferung vereinbart hat, gilt die verlängerte Meldepflicht für Liefermängel nicht, wenn die ordnungsgemäße Annahme der Lieferung mit erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung unterstellt wird.

1.5.8

GasCom entscheidet nach Meldung von Liefermängeln selbst, die Defizite, Verluste, Schäden und Mengenmängel durch kostenfreie Nachlieferungen oder Kostenerstattung oder aber einen Preisnachlass auszugleichen.

1.5.9

Lieferungen, die aufgrund eines Tuns oder Unterlassens des Kunden unvollständig sind, gelten als ordnungsgemäß ausgeführt. GasCom ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Kosten für die ordnungsgemäße Lieferung zu fordern. Ebenso ist GasCom in diesem Fall berechtigt, die Kosten der Lagerung der Waren sowie eventuelle Kosten für die vergebliche Fahrt oder Teilabholung in Rechnung zu stellen.

1.6 Leistungsmängel

1.6.1

GasCom liefert die Ware in handelsüblicher Qualität.

Ist der Kunde gewerblich tätig, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate.

Betrifft die vertragliche Lieferung Gase, die ihre Stabilität auch im mangelfreien Zustand regelmäßig in einem Zeitraum verlieren, der unter den Verjährungsfristen liegt, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases.

1.6.2

Die vorstehenden Einschränkungen der Kundenrechte gelten nicht, wenn GasCom eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

1.6.3

Der Kunde kann gegenüber GasCom Rückgriffsansprüche gem. § 478 BGB nur in dem Umfang geltend machen, der dem Umfang der gesetzlichen Mängelrechte seinem Abnehmer gegenüber entspricht. Weitergehende Mängelrechte können nicht Gegenstand des Rückgriffs sein.

1.6.4

Die Behälter und Anlagen von GasCom entsprechen allen technischen Spezifikationen von GasCom sowie den gesetzlichen Anforderungen.

1.6.5

GasCom übernimmt keine Garantie dafür, dass die gelieferten Waren für den von dem Kunden beabsichtigten Zweck oder Prozess geeignet sind.

1.7 Haftungsbeschränkung

1.7.1

GasCom haftet Kunden gegenüber, die gewerblich tätig sind, für Sach- und Personenschäden nur, wenn diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch GasCom oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Schadensereignisses vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

1.7.2

Besteht die Leistung der GasCom in der Bereitstellung einer technischen Beratung oder einer Schulung gegen Entrichtung einer vereinbarten Gebühr, ist die Haftung der GasCom auf Schadenersatz auf die Höhe der vereinbarten Gebühr beschränkt.

1.8 Höhere Gewalt

1.8.1

GasCom haftet nicht für Liefermängel aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht von GasCom geschuldeter Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, hoheitliche Verfügungen, Streik, Aussperrung, Engpässe der Energie- und Rohstoffversorgung, extreme Verkehrs- und Straßenverkehrsverhältnisse). Der Haftungsausschluss gilt auch, falls solche Ereignisse zu Leistungsstörungen des Vorlieferanten führen.

1.8.2

Kommt es während der Vertragslaufzeit zu Verzögerungen der Leistung, ist GasCom berechtigt, die Dauer des Vertrages um den Zeitraum zu verlängern, der dem Zeitraum der Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt entspricht.

1.8.3

Ist GasCom aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, den Kunden mit einem Produkt aus der vereinbarten Zulieferquelle zu beliefern, ist GasCom berechtigt, auf andere Quellen zurückzugreifen. Der Kunde hat alle zusätzlich anfallenden begründeten Kosten zu tragen. Dies gilt nicht, wenn er GasCom schriftlich darüber benachrichtigt, dass er das Produkt während der Dauer der höheren Gewalt nicht mehr benötigt.

1.9 Eigentumsvorbehalt

1.9.1

GasCom bleibt Eigentümer der gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung. GasCom ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden nach vergeblicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist die gelieferten Waren zurückzunehmen. Ist der Kunde Verbraucher, ist die Zurücknahme der gelieferten Ware als Rücktritt vom Vertrag mit den gesetzlichen Folgen zu werten. Ist der Kunde gewerblich tätig, liegt in der Zurücknahme der gelieferten Waren kein Rücktritt vom Vertrag vor.

1.9.2

Der Kunde ist nicht berechtigt, von GasCom gelieferte Waren zu verpfänden oder sie als Sicherung zu übereignen.

1.9.3

Der Kunde hat GasCom unverzüglich anzuzeigen, falls von GasCom gelieferte Waren während des Eigentumsvorbehalts durch Dritte gepfändet oder beschlagnahmt werden. Der Kunde hat GasCom alle Informationen zu erteilen, damit GasCom Klage gem. § 771 ZPO gegen den Dritten erheben kann. Der Kunde trägt die Kosten einer solchen Klage, falls diese nicht bei dem Dritten beigetrieben werden können.

1.9.4

GasCom behält das Urheberrecht an seinen Zeichnungen und anderen Informationen, die GasCom für den Kunden angefertigt hat.

1.10 Lieferung anderer Gasprodukte

Wünscht der Kunde während der Laufzeit des Vertrages die vertraglich zu liefernden Gase durch andere Gase oder Versorgungsformen zu ersetzen, übernimmt GasCom die Lieferung der anderen Gase pp. zu den jeweiligen Marktpreisen.

1.11 Beachtung von Vorschriften/ Sicherheitsbestimmungen/ Technische Beratung/ Schulung

1.11.1

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Lieferung von Gasen maßgebliche Gesetze und sonstige Vorschriften (z. B. Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütung, Arzneimittelrecht einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

1.11.2

GasCom gewährleistet für die GasCom-Behälter und Anlagen den Erhalt des Zustands, der den momentan geltenden Sicherheitsbestimmungen von GasCom entspricht. Wird hierbei eine Unterbrechung der Gaszufuhr erforderlich, ist eine interne Vereinbarung zwischen GasCom und dem Kunden zu erzielen. Verzögert der Kunde den Wartungsdienst von GasCom seinerseits, ist GasCom berechtigt, die Kosten für Anreisen der Mitarbeiter, nutzlos aufgewendete Arbeitszeiten und andere Kosten in Rechnung zu stellen.

1.11.3

Der Kunde ist zur Bedienung der GasCom-Anlagen nur berechtigt, nachdem er eine entsprechende Schulung von GasCom-Mitarbeitern erhalten hat. Er ist verpflichtet, die Bedienung der Anlagen nur von GasCom geschulten Mitarbeitern zu gestatten.

1.11.4

GasCom stellt dem Kunden technische Beratungen und Schulungen zur Verfügung, die GasCom anhand der Informationen, die ihm von dem Kunden gegeben wurden, vorbereitet hat. Für während der Vertragslaufzeit eintretende Gesetzesänderung, die sich auf die technische Beratung oder Schulung auswirken, ist GasCom nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist GasCom verantwortlich für Verluste oder Schäden, die dadurch eintreten, dass der Kunde maßgebliche Fakten oder Umstände, die für die Vorbereitung der technischen Beratung und Schulung benötigt werden, nicht offen gelegt hat.

1.11.5

GasCom kann die Lieferung von Waren und Leistungen an den Kunden aussetzen, so lange begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass der Kunde Sicherheitsvorschriften nicht oder nur unzulänglich beachtet.

1.11.6

Der Kunde verpflichtet sich, GasCom-Anlagen nur auf abgesichertem Kundengelände aufzubewahren. Sollte eine Aufbewahrung nur auf nicht abgesichertem Kundengelände möglich sein, hat der Kunde auf seine Kosten für eine Bewachung der Anlage durch Sicherheitskräfte zu sorgen.

1.12 Datenschutz

1.12.1

GasCom verwendet die vom Kunden bereit gestellten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze mit folgenden Maßgaben:

Bei Daten, die die vertraglichen Leistungen, die Rechnungserstellung, die Kontowartung, Bestandsführung, statistische Auswertung und Forschungszwecke betreffen, ist GasCom berechtigt, diese Daten an GasCom tätige Datenverarbeitungseinrichtungen und andere Unternehmen im Verbund der GasCom-Gruppe offen zu legen. Die Namen der anderen Unternehmen sind auf der Internetseite von GasCom aufgeführt.

Daten, die der Bonitätsprüfung, Forderungseinziehung und Vermeidung von Missbräuchen dienen, können an lizenzierte Wirtschaftsinformationsdienste, Inkassodienste und Rechtsanwälte weitergegeben werden.

Die Kundendaten, die GasCom an Wirtschaftsinformationsdienste weiter gibt, können von diesen gespeichert und gepflegt werden. Sie können auch an Kreditgeber zum Zwecke der Entscheidungsfindung für zukünftige Kreditanträge weitergegeben werden.

Gespeichert werden können auch Daten, die GasCom ermöglichen, den Kunden über andere Waren und Leistungen zu informieren, an denen dieser interessiert sein könnte.

1.12.2

GasCom stellt die personenbezogenen Daten der Kunden auch Regierungsbehörden, Körperschaften öffentlichen Rechts oder anderen zur Verfügung, wenn GasCom nach Treu und Glauben davon überzeugt ist, dies sei gesetzlich erforderlich oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus ist GasCom zur Weitergabe der Kundendaten an Dritte nur befugt, wenn der Kunde GasCom hierzu ausdrücklich ermächtigt hat.

1.13 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrags Dritten gegenüber.

1.14 Abtretungsverbot

1.14.1

Dem Kunden ist nicht gestattet, Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung von GasCom auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

1.14.2

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gehen auf den Rechtsnachfolger der Parteien über. Der Kunde ist verpflichtet, GasCom jede Änderung, insbesondere die eventuelle Änderung seiner Rechtsform oder Firmenbezeichnung unaufgefordert mitzuteilen.

1.15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages in seiner jeweiligen Fassung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine eventuelle Vertragslücke ist im Wege der ergänzenden Auslegung unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen zu schließen.

1.16 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, wenn der Kunde gewerblich tätig ist, nach Wahl von GasCom Siegburg oder der Sitz des Kunden. Ist der Kunde Verbraucher, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Kunden.

2. Sondervorschriften für die Überlassung von Behältern, Trailern und Anlagen

2.1 Vertrag/ Mietzahlung

2.1.1

GasCom ist an ihre dem Kunden unterbreiteten Angebote sieben Tage gebunden. Die Mindestmietzeit beträgt drei Kalendertage.

Der Mietvertrag gilt als mit der Unterschrift des Kunden auf dem Lieferbeleg geschlossen.

Der Kunde erwirbt an den ihm von GasCom überlassenen Behältern, Trailern und Anlagen kein Eigentum, sondern nur ein Besitzrecht als Mieter. Der Kunde darf die gelieferten Behälter, Trailer und Anlagen aus Sicherheitsgründen nur zur Entnahme von GasCom gelieferten Füllungen verwenden. Eine Weitergabe der Gase an Dritte oder eine ersatzweise Befüllung der Behälter durch einen anderen Lieferanten als GasCom ist, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, untersagt.

Der Kunde teilt GasCom bei Bestellung unverzüglich die verbindliche Lieferanschrift mit. Mehrkosten durch unrichtige Angaben gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde benennt GasCom den Aufstellungsort, um eine reibungslose Anlieferung und Aufstellung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte zu gewährleisten. Die Besonderheiten des Aufstellungsortes, die einem Betrieb des Mietobjektes entgegenstehen könnten (z. B. besondere Gefahrenlagen), teilt der Kunde GasCom gegenüber zur Findung gemeinsamer Lösungen mit. Ein nachträglicher Wechsel des Aufstellungsortes bedarf der Zustimmung von GasCom.

Die Mietzeit beginnt unabhängig von einem eventuell erst bei Anlieferung späteren Vertragsabschluss mit dem Tag, an dem das Mietobjekt der Fa. GasCom verlässt. Dies gilt sowohl bei Selbstabholung durch den Kunden, als auch durch Anlieferung durch GasCom oder einen beauftragten Spediteur. Vertragsende ist der Zeitpunkt der Rückgabe des Gegenstandes an GasCom, es sei denn es sind anderweitige Modalitäten vereinbart worden.

2.1.2

Soweit GasCom dem Kunden im Einzelfall gestattet hat, die gelieferte Gase, Gasbehälter und Anlagen an dritte Personen weiterzugeben, die nicht Vertragspartei sind, ist der Kunde verpflichtet, die Einwilligung der dritten Person einzuholen, in derselben Art und Weise GasCom gegenüber gebunden zu sein wie der Kunde selbst. Bei Verletzung dieser vertraglichen Verpflichtung des Kunden stellt dieser GasCom von allen Regressansprüchen der dritten Person frei.

2.1.3

Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen gemäß Angebot oder Einzelvertrag. Der Kunde ist verpflichtet, die mietweise überlassenen Behältern, Trailer und Anlagen nach der Entleerung auf eigene Kosten und Gefahr an GasCom gegen Quittung zurückzugeben. Gutschriften für zurückgegebene Behälter, Trailer und Anlagen erfolgen allein dem Kunden gegenüber, auch wenn die Teile durch Dritte zurückgeführt wurden.

2.1.4

Der Kunde hat die in der Mietrechnung ausgewiesenen Bestände an Behältern, Trailer und Anlagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die ausgewiesenen Bestände gelten als von dem Kunden anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einwendungen gegenüber GasCom erhebt. Im Falle des Fristablaufs hat die Rechnung die Wirkung einer Saldenbestätigung.

2.1.5

Ein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern, Trailern und Anlagen steht dem Kunden nicht zu.

2.2 Verlust/ Beschädigung und Ähnliches/ Versicherung

2.2.1

GasCom ist berechtigt, von dem Kunden Schadenersatz zu fordern für Verlust, Untergang oder üblicher Abnutzung und Beschädigung, die über den ordnungsgemäßen Gebrauch hinausgehen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf den zeitgemäßen Wiederbeschaffungswert beschränkt.

2.2.2

Der Kunde ist dazu verpflichtet, Mietanlagen der GasCom, die er auf seinem Kundengelände aufbewahrt, mit in seine Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen.

2.3 Sicherheitsleistungen

GasCom kann von dem Kunden eine verzinsliche Sicherheitsleistung für die überlassenen Behälter, Trailer und Anlagen fordern, wenn dies bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart wurde, vertragsgemäß eine Aufstellung im Ausland erfolgen soll oder wenn der Kunde sich mit der Miete mindestens zwei Monate im Verzug befindet oder wenn der Kunde nach Beendigung des Mietvertrages seiner Rückgabeverpflichtung nicht nachkommt oder aber seine Vertragspflichten in sonstiger Weise schuldhaft verletzt.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung inkl. Zinsen erfolgt nach Rückgabe der Behälter, Trailer und Anlagen.

2.4 Sicherheit

Sind Behälter, Trailer und Anlagen offensichtlich defekt, dürfen sie nicht weiter verwendet werden. Der Kunde unterrichtet GasCom unverzüglich über die Art des Defekts.

2.5 Kundenbehälter

2.5.1

Eigene Behälter des Kunden füllt GasCom entsprechend dem Kundenauftrag. Soweit GasCom hierbei gesetzlich verpflichtet ist, an den Kundenbehältern TÜV-Abnahmen oder sonstige Prüfungen durchführen oder Änderungen durchführen zu lassen, ist der Kunde auch ohne eine entsprechenden Auftrag verpflichtet, GasCom die Kosten für die erbrachten Leistungen zu erstatten.

2.5.2

Der Füllauftrag kommt mit der Zusendung einer Bestellung durch den Kunden zustande.

3. Sondervorschriften für die Belieferung mittels Tankwagen und Überlassung von Versorgungseinrichtungen

3.1 Lieferung

3.1.1

GasCom liefert auf Grundlage individueller Kundenbestellung oder aufgrund eigener Planung. Lieferung aufgrund eigener Planung durch GasCom erfolgt unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs des Kunden, der bisher aufgelaufenen Lieferdaten und der Kapazität des Kundenlagers. Der Tourenplan für die Lieferung wird von GasCom erstellt. Der Kunde stellt den Zugang zu seinem Lager für die größtmöglichen Lieferfahrzeuge/ Tankwagen, die Öffnung des eingezäunten Kundengeländes sowie die Entfernung von Zufahrthindernissen sicher.

3.1.2

Die Gefahr für das gelieferte Produkt geht auf den Kunden in dem Moment über, in dem das Produkt den Einfüllflansch des Vorratsbehälters passiert.

3.2 Ermittlung der Liefermenge

Die Liefermenge wird durch ein Massendurchflusszähler (am Lieferfahrzeug/ Tankwagen) oder die Füllstandsanzeige des Kundenbehälters ermittelt. Die Liefermenge kann auch durch eine Wiegung des Lieferfahrzeugs vor- und nach der Entleerung auf einer geeichten öffentlichen Waage oder einer Waage, die GasCom oder dem Kunden gehört, ermittelt werden. In diesem Fall werden dem Kunden zusätzlich anfallende Wegekosten in Rechnung gestellt.

3.3 Versorgungseinrichtung

3.3.1

Auf Verlangen des Kunden stellt GasCom diesem für die Nutzung der zu liefernden Gase einen Vorratsbehälter zur Verfügung, dessen Größe von dem voraussichtlichen monatlichen Gasverbrauch des Kunden und den Anforderungen an die maximale Durchflusssgeschwindigkeit bestimmt wird.

3.3.2

Für die Aufstellung, bzw. den Abbau des Vorratsbehälters sowie Reparaturen und Wartungen und Abnahmeproofungen ist GasCom verantwortlich.

3.3.3

Der Kunde übernimmt die Kosten für die Aufstellung/Abbau des Vorratsbehälters sowie die Bereitstellung aller für den Betrieb erforderlichen Leistungen. Die Aufstellungsprüfung erfolgt durch einen von GasCom zu bestimmenden, geeigneten Mitarbeiter. Sollte der Kunde darüber hinaus eine DVGW-Abnahme wünschen, trägt er die mit dieser im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Kunde bestimmt den Aufstellort mit geeignetem Fundament zur sicheren Aufstellung der Einrichtung. Er ist für die befestigte und sichere Zufahrtsmöglichkeit für das Tankfahrzeug verantwortlich. Er ist im Übrigen verantwortlich für die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung, für die Aufstellung und den Betrieb der Einrichtung. Bei den zuvor genannten Pflichten des Kunden unterstützt ihn GasCom beratend.

Bei Erdgasnotversorgungen stellt der Auftraggeber eine sanitäre Anlage zur Verfügung.

3.3.4

Betreiber der Einrichtung ist der Kunde. GasCom berät die Mitarbeiter des Kunden über den sicheren Betrieb der Einrichtung. GasCom bietet auf Wunsch des Kunden weitere Schulungen an, deren Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Der Kunde betreibt die Einrichtung unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschrift auf eigene Gefahr. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden auch in Folge von Brand und Explosion.

3.3.5

GasCom leistet dem Kunden keinen Ersatz für Ausfallzeiten der Versorgungseinrichtung aufgrund von Instandsetzung- oder Wartungsarbeiten.

3.3.6

Der Kunde meldet alle Schäden, Störungen und erforderlichen Reparaturen unverzüglich an GasCom. Er ist verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Reparaturen über GasCom zu erteilen. Eine Verlagerung der Versorgungseinrichtung ist auf Kosten des Kunden nur durch GasCom durchzuführen. Sollte die Einrichtung aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung der Bezugsmengen während der Laufzeit des Vertrages in Austausch oder eine Änderung der Einrichtung erforderlich werden, kann GasCom den Austausch oder die Änderung auf Kosten des Kunden nach vorheriger Mitteilung an diesen vornehmen.

3.3.7

Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von GasCom nach vorheriger Anmeldung jederzeit Zutritt zur Einrichtung.

3.3.8

Die Versorgungseinrichtung wird nur zu einem vorübergehenden Zweck aufgestellt. Sie bleibt Eigentum von GasCom und wird nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Kunden.